

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Firma Weiß-Freiburg GmbH – Graphik & Buchgestaltung, Weiherhofstr. 12, D-79104 Freiburg im Breisgau, vertreten durch den Geschäftsführer Nicolas Weiß, nachfolgend Auftragnehmer genannt, führt die erteilten Aufträge auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus.

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese AGB. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber AGB verwendet, die den AGB des Auftragnehmers entgegenstehen oder von diesen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Die AGB gelten im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen ohne besonderen Hinweis auch für Folgeaufträge. Sie sind durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung oder Leistung anerkannt.
- 1.4 Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
- 1.5 Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit stets der schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Individualvereinbarungen der Parteien bestimmen den Vertragsgegenstand, und es werden nur die ausdrücklich individuell vereinbarten Leistungen geschuldet. Im Rahmen des Auftrags besteht für den Auftragnehmer Gestaltungsfreiheit. Die Übergabe der Ausarbeitungen ist vom Auftragnehmer in einer Art und Weise geschuldet, die die Herstellung der sich aus dem Vertragszweck ergebenden Produkte ermöglicht. Die Übergabe so genannter „offener“ Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.
- 2.2 Auftragsbestätigungen gelten als anerkannt, sofern der Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen nach Eingangsdatum keine gegenteilige Nachricht vom Auftraggeber erhalten hat.

3. Vergütung

- 3.1 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, sind alle Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, kostenpflichtig. Dies gilt auch etwa für Muster, Entwürfe, Skizzen und Projektvorschläge etc., die auf Verlangen hergestellt worden sind und für die der Auftrag nicht erteilt wird.
- 3.2 Werden während oder nach der Auftragserteilung Mehrleistungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag gewünscht, löst dies eine zusätzliche Vergütungsverpflichtung aus.
- 3.3 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus dem Honorar für den Entwurf und – soweit vertraglich vorgesehen – dem Honorar für die Nutzung und Druckaufträgen zusammen. Das Nutzungs- und Druckhonorar bestimmt sich nach dem vertraglich vereinbarten Umfang. Darüber hinausgehende Nutzungen und Aufträge müssen ergänzend vergütet werden.
- 3.4 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, bewirken Vorschläge und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers keine Honorarverringerung und begründen kein Mitunternehmerrecht.

4. Zahlung

- 4.1 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers zu zahlen. Die Zahlungen haben ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 4.2 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, unterteilt sich das Gesamthonorar in 3 Teile. 1/3 der Gesamtvergütung ist bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten und 1/3 bei Lieferung fällig. Bei neuen Geschäftsverbindungen kann zudem eine Vorkassenzahlung insgesamt verlangt werden.
- 4.3 Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur zu wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Ansprüchen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten gegenüber Verbrauchern und 8%-Punkten gegenüber Unternehmen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem die Gutschriftanzeige beim Auftragnehmer eingeht.
- 4.5 Erlangt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss davon Kenntnis, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruches gefährdet ist, so ist der Auftraggeber berechtigt, Sicherstellung oder Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu verlangen und die zu erbringende Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens abzulehnen. Haftungsansprüche zugunsten des Auftraggebers aus der Zurückbehaltung der Leistung oder zwecks Sicherstellung des Zahlungsanspruches verweigerten Ablieferung sind nicht gegeben.
- 4.6 Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die dadurch entstehenden gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

5. Eigentum

- 5.1 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt, werden an den Leistungen/Entwürfen nur Nutzungs- aber keine Eigentumsrechte erworben.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die bei Erfüllung des Vertrages entstehenden Computerdaten und Computerdateien an den Auftraggeber herauszugeben. Die Herausgabe von Computerdaten muss gesondert vereinbart und vergütet werden.
- 5.3 Werden Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur im vereinbarten Rahmen verwendet werden, anderweitige Verwendung oder Veränderungen benötigen die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers.
- 5.4 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, sind Originale innerhalb der vereinbarten Frist wieder im Originalzustand zurückzugeben. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.5 Die Nutzungs- bzw. Eigentumsrechte für alle gelieferten Leistungen oder Waren bleiben bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung vorbehalten. Bei Unternehmern gilt dieser Eigentumsvorbehalt für alle aus der Geschäftsverbindung rührenden Verpflichtungen, auch solange noch Forderungen des Lieferanten, aus anderen Verkäufen, Kreditgebühren, Zinsen, Anwalts- und Gerichtskosten bestehen. Erst wenn der Saldo des Auftraggebers, als Unternehmer restlos ausgeglichen ist, erlischt der Eigentumsvorbehalt. An allen vom Auftraggeber übergebenen Leistungen wird hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt. Zum Weiterverkauf und Weitergabe der Lieferung ist der Auftraggeber nur mit schriftlicher Genehmigung berechtigt, solange die Forderung des Auftragnehmers nicht vollständig beglichen wurden.

6. Lieferung

- 6.1 Lieferungen und Leistungen gelten als Freiburg, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr des Transports geht bei der Lieferung grundsätzlich auf Werk auf den Empfänger über, auch wenn freie Zulieferung oder Abholung vereinbart oder der Preis frei Haus gestellt wurde..
- 6.2 Auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers werden die Sendungen versichert.

7. Lieferzeit

- 7.1 Liefertermine werden individuell mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart.
- 7.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Eintreffens der für die Produktion benötigten Arbeitsunterlagen; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Haus verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird.
- 7.3 Für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern, Korrekturen usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen und zwar vom Tage der Absendung an den

Auftraggeber, bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar mit der Bestätigung der Änderungen, jedoch spätestens 10 Tage nach dem Änderungsauftrag.

7.4 Bei Lieferverzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber erst nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Ausübung des ihm zustehenden Rechts berechtigt; Ersatz entgangenen Gewinns oder für Folgeschäden kann er nicht verlangen

8. Beanstandungen

- 8.1 Sowohl die gelieferte Leistung (Filme, Drucksachen, Daten etc.), als auch Auswahlmuster sind vom Auftraggeber unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen müssen sofort mitgeteilt und die Ware zur Nachprüfung bereitgestellt werden. Nach Ablauf von 7 Tagen seit der Lieferung können keinerlei Rechte – aufgrund offensichtlicher Mängel oder Abweichungen vom Muster – und dergleichen – mehr geltend gemacht werden.
- 8.2 Im Falle von berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer berechtigt, mehrfach nachzubessern. Kleine Abweichungen im Toleranzbereich berechtigen nur zu Beanstandungen, wenn sie den vorgesehenen Gebrauchszweck der Lieferung wesentlich beeinträchtigen.
- 8.3 Bei Lieferung von Produkten, die vom Auftraggeber weiterverarbeitet oder zur Weiterverarbeitung weitergegeben werden (z.B. Filme) haftet der Auftragnehmer nicht für Folgeschäden.
- 8.4 Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, es sei denn, die Erreichung des Vertragszwecks ist gefährdet.

9. Urheberrecht

- 9.1 Zu einer Nachprüfung der eingereichten Unterlagen, in Bezug auf bestehende Schutzrechte Dritter, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Vorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.
- 9.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller übergebenen Unterlagen berechtigt ist und diese frei von Rechten Dritter sind. Sollte entgegen dieser Versicherung keine Berechtigung zur Verwendung oder Rechte Dritter bestehen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Schäden und Verluste

- 10.1 Für fremde Manuskripte, Datenträger und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrags vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 10.2 Wenn die dem Auftragnehmer übergebenen Manuskripte, Originale, Datenträger, etc. oder sonstige angebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur die eigene übliche Sorgfalt verlangt werden.
- 10.3 Treten bei Unterlieferanten des Auftragnehmers Schäden oder Verluste ein, so haftet er nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den Unterlieferanten.
- 10.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch seine Leistung entstehen, es sei denn diese beruhen auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des Auftragnehmers, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter. Der Auftragnehmer haftet für die Verletzung von Pflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten), jedoch nur soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind bis zur Höhe der Auftragssumme.

11. Schreibfehler

- 11.1 Schreibfehler, die durch den Auftragnehmer verschuldet sind, werden kostenfrei berichtigt. Nicht verschuldet sind Schreibfehler infolge Unleserlichkeit des Manuskripts oder Abweichung von der Druckvorlage, insbesondere bei Auftraggeber- und Autorenekorrekturen. Kosten werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit und Produktionskosten für die Beseitigung des Fehlers berechnet. Für die deutsche Rechtschreibung ist der jeweils aktuelle „Duden“ maßgebend.
- 11.2 Texte, die auf elektronischem Weg oder auf Datenträger übermittelt werden, die 1:1 weiterverarbeitet werden sollen, werden vom Auftragnehmer nicht auf ihre syntaktische und logische Richtigkeit überprüft. Daraus resultierende Folgefehler in der Weiterverarbeitung sind vom Auftraggeber zu verantworten.

12. Korrektur

- 12.1 Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber auf Fehler zu prüfen und dem Auftragnehmer druckreif erklärt zurückzugeben. Mit der Genehmigung der Korrekturabzüge übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 12.2 Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung auf grobes Verschulden.

13. Belegexemplare

- 13.1 Der Auftraggeber überlässt unentgeltlich 5 Belegexemplare von allen vervielfältigten Arbeiten.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Belegexemplare im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

14. Die Speicherung von Datenbeständen

- 14.1 Sollen vom Auftragnehmer erfasste oder übertragene Daten gespeichert und gepflegt werden, muss dies bei Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden.
- 14.2 Für Programm- und Systemfehler, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wird keine Haftung übernommen.
- 14.3 Die Speicherung von Datenbeständen wird nur als Zwischenprodukt vorgenommen. Die Daten werden nur zur Abwicklung des betreffenden Auftrages verwendet und mit Auslieferung des Endproduktes oder 90 Tage nach Zahlungseingang gelöscht, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 14.4 Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Sollte mit der Speicherung der personenbezogenen Daten kein Einverständnis mehr bestehen oder diese unrichtig geworden sein, wird auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung der Daten veranlasst. Auf Wunsch wird unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten gegeben, die gespeichert wurden. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an Weiß-Freiburg GmbH, Geschäftsführer Nicolas Weiß, Weiherhofstr. 12, D-79104 Freiburg.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse ist, sofern zulässig vereinbart, Freiburg.
- 15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen.
- 15.3 Es soll statt der unwirksamen Bestimmung diejenige gesetzliche Regelung gelten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

